

Wichtige Information zur automatischen zwangsweisen Entwertung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **zwangsweise Entwertung** eines Herkunftsnachweises für den Fall, dass das Ende des Stromerzeugungszeitraums mehr als zwölf Monate zurückliegt (Verfall gemäß § 17 Absatz 5 HkNDV), **werden wir zum 1. Februar 2014 nicht vornehmen**. Mit anderen Worten: Zum 1. Februar werden keine Herkunftsnachweise verfallen oder durch das Umweltbundesamt entwertet. Auf die Nutzbarkeit dieser „alten“ Herkunftsnachweise in der Stromkennzeichnung nach deren Entwertung hat diese Fristverlängerung keine Auswirkungen: Sie können einen Herkunftsnachweis für Strom aus dem Januar 2013 beispielsweise auch noch im März 2014 entwerten und für die Stromkennzeichnung des Jahres 2013 verwenden.

Gleiches gilt für die dem Herkunftsnachweis zugrundeliegenden Strommengen: Strommengen aus dem Januar 2013 können Sie beispielsweise auch im Februar 2014 oder März 2014 noch in Herkunftsnachweise umwandeln und diese weiterveräußern.

Diese Regelung werden wir für 3 Monate aufrecht erhalten. Die ersten zwangsweisen Entwertungen oder Ablehnungen der Ausstellung werden wir **zum 1. Mai 2014** vornehmen. Am 1. Mai 2014 werden wir nicht entwertete Herkunftsnachweise aus der Stromproduktion Januar 2013, Februar 2013, März 2013 und April 2013 entwerten und Anträge auf Ausstellung der Herkunftsnachweise für Strom aus den genannten Monaten ablehnen.

Wir raten Ihnen trotz dieser Ausnahmeregelung dringend, im eigenen Interesse möglichst rasch und innerhalb der 12 Monate Lebensdauer der Herkunftsnachweise diese auszustellen und zu entwerten. Ein Export solcher älterer deutscher Herkunftsnachweise wird nicht zulässig sein. Die Nutzung der oben genannten ausnahmsweisen Aussetzung der zwangsweisen Entwertung kann weiterhin beispielsweise dazu führen, dass Herkunftsnachweise mit einem Lebensalter von 13, 14 oder 15 Monaten nicht mehr von Gutachtern/Wirtschaftsprüfern für Labels anerkannt werden; dies sollten Sie ggf. erfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Herkunftsnachweisregisters im Umweltbundesamt

Telefon: +49 340 2103-6577

E-Mail: hknr@uba.de

www.hknr.de